

## Einigung mit der Rentenversicherung: Ablasshandel auf Kosten der ehemaligen Honorarlehrkräfte?

// Am 16. Januar 2020 verkündete der Vorstand des Goethe-Instituts in einer Rundmail, dass die Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) abgeschlossen sei. Entgegen der ursprünglichen Annahme der DRV, dass nahezu alle Honorarlehrkräfte „scheinselbständig“ gewesen seien, kommt sie nun zum gegenteiligen Ergebnis. Kurz darauf flatterten den ehemaligen Honorarlehrkräften entsprechende Mitteilungen der Rentenversicherung ins Haus. Darin der Hinweis, dass die betroffenen Kolleg\*innen, sofern eine Rentenversicherungspflicht als selbständige Lehrkraft in Betracht käme, „vom zuständigen Rentenversicherungsträger weitere Informationen“ erhalten würden. //

### Fragwürdiges Prüfergebnis

Das Schreiben des GI-Vorstands erweckt den Eindruck, dass die Rentenversicherung der Rechtsauffassung des Goethe-Instituts vollumfänglich gefolgt sei: „Mit dem Abschluss der Prüfungen stellt die DRV Bayern Süd fest, dass es sich bei den Tätigkeiten der Honorarlehrkräfte für Deutsch als Fremdsprache an den Goethe-Instituten in Deutschland um selbstständige Arbeit gehandelt hat. Damit entspricht die DRV Bayern Süd erfreulicherweise der Rechtsauffassung des Goethe-Instituts.“

Nach Informationen der GEW hat das Goethe-Institut entgegen des hier erweckten Eindrucks aber sehr wohl Nachzahlungen für bestimmte Beschäftigtengruppen an die DRV leisten müssen. Davon ausgenommen sind jedoch alle Honorarlehrkräfte, die mit Abstand größte Gruppe, um die es bei der Betriebsprüfung ging. Dies hat-

te zur Folge, dass für die Honorarlehrkräfte keine Einzelfallprüfung vorgenommen wurde. Den betroffenen Lehrkräften wird in gleichlautenden Schreiben der DRV nun pauschal Selbständigkeit attestiert. Ihre Angaben in den 2016 verschickten Fragebögen, die bei wahrheitstreuer Beantwortung starke Indizien für eine Arbeitnehmereigenschaften geliefert haben müssen, sind offensichtlich nicht in das Prüfergebnis eingeflossen. Seinerzeit hatte die DRV u.a. gefragt:

- Können/Konnten Sie Ihren Arbeitsort frei wählen?
- Werden/Wurden Ihnen Weisungen hinsichtlich der Ausführung Ihrer Arbeit erteilt?
- Führen Sie die gleichen Arbeiten aus wie fest angestellte Mitarbeiter des oben bezeichneten Auftraggebers?
- Haben/Hatten Sie mehrere Auftraggeber?
- Können/Konnten Sie Ihre Preise selbst gestalten?

### Impressum:

Wie das Goethe-Institut im Januar 2017 mitteilte, hatte die DRV Bayern Süd auf Grundlage der beantworteten Fragebögen zunächst – und folgerichtig – den Status der Honorarlehrkräfte als Selbständige in Zweifel gezogen. Tatsächlich war die DRV zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt, dass die Honorarlehrkräfte „scheinselfständig“, d.h. in sozialversicherungsrechtlicher Sicht als Arbeitnehmer\*innen beschäftigt waren. Es drohten dem Goethe-Institut hohe Nachzahlungen wegen der nicht gezahlten Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung.

Um das zu verhindern hat das Goethe-Institut mit der DRV Bayern Süd verhandelt. Diese Verhandlungen haben sich fast drei Jahre hingezogen. Am Ende steht ein Ergebnis, das die ursprüngliche Beurteilung durch die DRV geradezu auf den Kopf stellt.

### **Tatsachenverdrehungen und Realitätsverleugnungen durch die DRV**

In dem Schreiben der DRV an die betroffenen ehemaligen Honorarlehrkräfte heißt es: „*die im Rahmen der Betriebsprüfung eingeleitete sozialversicherungsrechtliche Beurteilung bestätigte, dass Sie als Dozent/-in im Fach Deutsch beim Goethe Institut e.V. eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben. Folgende Punkte waren für die Beurteilung ausschlaggebend:*“ Die dann folgende Auflistung ist eine Ansammlung von Tatsachenverdrehungen und Realitätsverleugnungen. Ein paar Beispiele mit kurzen **Kommentierungen durch die GEW**:

- „*Art und Inhalt der Ausführung der Dozententätigkeit unterliegen nicht den Weisungen des Auftraggebers*“  
Diese Einschätzung kann jedenfalls nicht auf der Auswertung der beantworteten Fragebögen basieren. Bekanntlich waren die HLK hinsichtlich Zeit, Ort und Inhalt ihrer Tätigkeit weisungsgebunden.
- „*die pädagogische Konzeption der vereinbarten Leistungen unterliegt nicht den Weisungen des Auftraggebers*“  
In der GEW vorliegenden Honorarverträgen wurden die HLK verpflichtet, „den Kurs an den methodischen und didaktischen Zielen (einschließlich Curriculum) auszurichten, die vom Auftraggeber festgelegt und vorgegeben

sind.“ Sie mussten sich außerdem mit Vertragsabschluss dazu bereit erklären, dass der Auftraggeber die Einhaltung der Qualitätsstandards, u.a. durch Hospitationen kontrolliert.

- „*es mussten keine Nebenpflichten übernommen werden*“  
Die Honorarlehrkräfte führten regelmäßig Prüfungen durch. Sie waren verpflichtet, Anwesenheitslisten zu führen, Leistungsbeurteilungen und Dokumentationen der Kursinhalte abzugeben. Bis zu Beginn der Überprüfungen durch die DRV haben sie wie selbstverständlich an Fachkonferenzen teilgenommen.
- „*höhere Vergütung als vergleichbare Arbeitnehmer*“  
Wie kommt die DRV zu dieser abenteuerlichen Behauptung? Nach Berechnungen der GEW verdiente eine Honorarlehrkraft beim Goethe-Institut netto und nach Abzug der Renten- und Krankenversicherungsbeiträge etwa halb so viel wie eine Vertragslehrkraft mit gleichem Stundenumfang.

In dem Schreiben wird kein einziges Indiz genannt, das für einen Arbeitnehmerstatus sprechen würde. Die meisten Punkte aus dem Fragebogen tauchen darin gar nicht mehr auf. Das gilt auch für die Kriterien, die die DRV Bund dem Goethe-Institut in einem Gutachten als Hinweise auf eine selbständige Tätigkeit genannt hatte: „*Sofern Dauerbeauftragungen erfolgen oder durch nahtlose Aneinanderreihung einzelner Honorarverträge tatsächlich kein wesentlicher Unterschied zu festangestellten, dauerbeschäftigten Lehrkräften besteht, oder Honorarverträge ausschließlich und in erheblichem Umfang mit dem Goethe-Institut e.V. als einzigem Auftraggeber geschlossen werden, dürfte dies im Einzelfall gegen das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit sprechen. (...) Für eine tatsächliche Eingliederung in eine fremde Betriebsorganisation spricht grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellte Infrastruktur (Arbeitsplätze, Mediathek, persönliche Postfächer) – wie festangestellte Lehrkräfte – nutzen zu können.*“ Das Gutachten listet ferner Punkte auf, die für eine abhängige Beschäftigung sprechen:

- „*Ort und Zeitraum der Leistungserbringung sind vorgegeben,*

- *es besteht die Verpflichtung, ein Klassenbuch unter Nutzung einer Lernplattform und Anwesenheitslisten zu führen sowie Aussagen zum Lernerfolg der Kursteilnehmer zu machen,*
- *es sind Vorgaben bezogen auf die zu unterrichtenden Inhalte und qualitative Vorgaben bezogen auf die Leistungserbringung einzuhalten,*
- *die in den Lehrräumen vor Ort übliche Ausstattung für Fremdsprachenunterricht kann kostenfrei genutzt werden.“*

Diese Indizien sind im Rahmen einer Gesamtbeurteilung gegen die Indizien abzuwägen, die für eine selbständige Tätigkeit sprechen. Doch davon findet sich in der abschließenden Beurteilung der DRV Bayern Süd kein Wort. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bewertung vom – mit dem Goethe-Institut zuvor ausgehandelten – Ergebnis geleitet war.

### **Ein Schlag ins Gesicht!**

Doch damit nicht genug: Jetzt droht den ehemaligen Honorarlehrkräften eine individuelle Überprüfung, ob sie ihrer Rentenversicherungspflicht als selbständige Lehrkräfte nachgekommen sind. In seinem Schreiben wies der Goethe-Vorstand die ehemaligen HLK bereits darauf hin, dass es in der Folge passieren könne, *„dass die Deutsche Rentenversicherung in den nächsten Monaten Bescheide zur Nachzahlung an jene Honorarlehrkräfte versendet, die ihre Rentenversicherungsbeiträge als selbstständig tätige Lehrkräfte im betroffenen Zeitraum nicht/oder nur bedingt gezahlt haben. Als selbstständige Lehrkräfte waren sie zur Beitragsabführung in die Deutsche Rentenversicherung verpflichtet. Darauf haben wir bei Vertragsabschluss stets hingewiesen. Uns ist bewusst, dass aus dieser Entwicklung leider nachträgliche finanzielle Belastungen der damaligen Honorarlehrkräfte erwachsen können.“*

Für die Betroffenen liest sich das wie ein Schlag ins Gesicht: Ätsch, wir haben alles richtig gemacht. Wir haben der Rentenversicherung nicht rechtswidrig Beiträge vorenthalten. Wir durften euch prekär beschäftigen. Ihr hingegen steht jetzt unter Verdacht, eure Rentenbeiträge nicht ordentlich gezahlt zu haben.

Es entsteht der Eindruck eines Ablasshandels auf Kosten der Honorarlehrkräfte. Mit dem Segen der Rentenversicherung darf das Goethe-Institut nun wieder behaupten: Es war alles in Ordnung.

Soziale Verantwortung des Arbeitgebers gegenüber seinen Beschäftigten? Fehlanzeige!

### **Es besteht politischer Handlungsbedarf, um Honorarlehrkräfte wirksam zu schützen**

Anlass für die neue Beurteilung durch die DRV dürfte ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahr 2018 sein (BSG 14.3.2018, B 12 R 3/17 R). Ein Gitarrenlehrer an einer kommunalen Musikschule hatte von der DRV nach individueller Prüfung den Bescheid erhalten, dass er versicherungspflichtig beschäftigt sei. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage der Kommune wurde in zwei Instanzen zurückgewiesen mit der Begründung, dass der Gitarrenlehrer Weisungen durch die Musikschule unterlegen habe. Er sei auf ein bestimmtes Lehrplanwerk verpflichtet gewesen und hätte nicht frei bestimmen können, wann und wo er seinen Unterricht durchführt. Auch darüber hinaus sei er in die betriebliche Organisation der Musikschule eingegliedert gewesen. Das BSG kommt in dritter Instanz hingegen „im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände“ zu dem überraschenden Ergebnis, dass der Musikschullehrer nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sondern selbstständig tätig war.

Das BSG bezieht sich dabei auf eine von den Arbeitsgerichten entwickelte Rechtsprechung, die Honorarlehrkräfte im Weiterbildungsbereich nahezu durchgängig als Selbständige ansieht, auch wenn diese wirtschaftlich abhängig, in die Betriebsabläufe eingegliedert und dadurch praktisch weisungsgebunden sind. Durch das Urteil des BSG werden die Sozialgerichte und letztlich auch die DRV auf die von den Arbeitsgerichten vorgegebene Linie festgelegt. Denn der Gesetzgeber hat es bisher versäumt, eine klare Regelung zu schaffen, die prekäre Beschäftigung in Form unfreiwilliger Scheinselbständigkeit wirksam verhindert.

Der Vorgang macht noch einmal deutlich, dass dringend Handlungsbedarf besteht. Die Arbeitgeber dürfen sich nicht weiter aus der sozialen Verantwortung stehlen können.

### **Was können betroffene ehemalige Honorarlehrkräfte jetzt tun?**

Das Ergebnis der Betriebsprüfung kann nur durch den Arbeitgeber angefochten werden, dem die Betriebsprüfung galt. Das Goethe-Institut wird davon bei diesem Ausgang selbstverständlich keinen Gebrauch machen. Insofern wird das fragwürdige Ergebnis der Überprüfung rechtlich Bestand haben.

Honorarlehrkräfte, die seinerzeit ihre Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben oder die sich nach § 231 SGB VI von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, haben nichts zu befürchten. Für sie ändert sich nichts. Denn selbst wenn die Betriebsprüfung anders ausgegangen wäre und sozialversicherungsrechtlich Arbeitnehmerstatus festgestellt worden wäre, hätten die Betroffenen davon nicht profitiert. Sie hätten weder zu viel gezahlte Versicherungsbeiträge erstattet noch für die nachgezahlten Arbeitgeberbeiträge Rentenpunkte gutgeschrieben bekommen. Sie hätten allenfalls versuchen können, sich ausgehend von der sozialrechtlichen Beurteilung in ein Arbeitsverhältnis einzuklagen. Mit geringen Aussichten auf Erfolg, da die Arbeitsgerichte

in vergleichbaren Fällen nahezu durchgängig Selbständigkeit attestieren.

Ehemalige HLK, die ihrer Rentenversicherungspflicht nicht nachgekommen sind, oder die unsicher sind, ob sie sich wirksam haben befreien lassen, sollten nun zunächst abwarten, ob die DRV von ihnen tatsächlich Beiträge nachfordert, nachdem sie dem Arbeitgeber die Absolution erteilt hat.

GEW-Mitglieder sollten sich immer rechtzeitig von ihrer Gewerkschaft beraten lassen und gegebenenfalls gewerkschaftlichen Rechtsschutz beantragen.

Als Gewerkschaft setzen wir uns für jedes einzelne Mitglied ein. Was uns stark macht, sind aber vor allem Solidarität und gemeinsames Handeln. Wir werden nicht müde, den sozialpolitischen Skandal prekärer Beschäftigung im Weiterbildungsbereich anzuprangern. Wir kämpfen gemeinsam für höhere Honorare und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, für tariflichen Schutz und eine wirksame Interessenvertretung.

Alle, die sich über das fragwürdige Prüfergebnis der Rentenversicherung ärgern, alle die gerne für das Goethe-Institut arbeiten, aber faire Arbeitsbedingungen wollen, sind eingeladen, sich anzuschließen und diese Ziele mit ihrem Engagement zu unterstützen.

**Die GEW ist die Interessenvertretung aller Beschäftigten beim Goethe-Institut!**

**Die GEW macht sich stark gegen prekäre Beschäftigung!**

**GEW-Mitglieder erhalten Rechtsberatung und nötigenfalls Rechtsschutz in arbeits- sozialrechtlichen Fragen!**

**Daher jetzt Mitglied werden und Mitglieder werben!**



**Online Mitglied werden**  
[www.gew.de/mitglied-werden](http://www.gew.de/mitglied-werden)